

Schwingfest: 60. Solothurner Kantonal Nachwuchsschwingertag

Datum des Festes: 12. Juni 2021

Ort: Werkhof Areal, 4713 Matzendorf

Covid-19 Schutzkonzept

Stand des Konzeptes: 4.6.2021

Verfasser: André Brönnimann

1. Allgemeines

1.1. Grundlagen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den folgenden Covid-19 Vorgaben:

- Verordnung Covid-19 des Bundes vom 19. Juni 2020 (Stand 26.5.2021);
- Rahmenkonzept «Schwingfest 2021 zu 100 % ja» des ESV vom 29.09.2020.

1.2. Zielsetzung

Dieses Schutzkonzept dient dem Organisationskomitee (OK) zur Planung und sicheren Durchführung von Schwingfesten unter Covid-19 Auflagen und je nach gültigen Bestimmungen mit Zuschauer. Es zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden Schutzmassnahmen dieses Schwingfest sicher stattfinden kann. Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes sollen insbesondere folgende vier Ziele erreicht werden:

- Möglichst Verhinderung des Infektionsrisikos;
- Vermeidung unnötiger enger Personenkontakte;
- Sicherstellung der Rückverfolgung (Contact Tracing) im Falle einer Ansteckung;
- Kontrollen und Durchsetzung durch eine Covid-19 verantwortliche Person.

1.3. Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept gilt für den 60. Solothurner Nachwuchsschwingertag vom 12. Juni 2021, auf dem Werkhof Areal in 4713 Matzendorf. Dazu gehören auch allfällige Rahmenprogramme sowie die Phasen für Auf- und Rückbau der Infrastruktur. Es ist verbindlich für alle Personen, die sich während dieser Zeit auf dem Festgelände aufhalten.

Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes hat das OK dieses Schwingfestes unter Kapitel acht eine Covid-19 verantwortliche Person bestimmt, die für die Einhaltung und konsequente Umsetzung verantwortlich ist und den Kontakt zu den kantonalen Behörden pflegt.

2. Aktuell gültige Auflagen (Stand: 26 Mai 2021)

2.1. Bund, Kanton

Thema	Auflage	Quelle
Maskenpflicht	<p>In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Festständen.</p> <p>Von der Pflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag, Gäste im Restaurationsbetrieb, wenn sie am Tisch sitzen und konsumieren, sowie auftretende Personen, namentlich Redner und Schwinger im Einsatz.</p> <p>Auf dem ganzen Werkhof Areal in Matzendorf gilt Maskentragpflicht.</p> <p>Während einem Wettkampf gilt die Maskentragpflicht für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger nicht. Das heisst, während der körperlichen Aktivität im Rahmen des Wettkampfs sind die Sportlerinnen und Sportlern von der Maskentragpflicht befreit. Die Maskentragpflicht gilt jederzeit ausserhalb des Wettkampfs, das heisst die Maske ist auch unmittelbar vor und nach der Wettkampf-Aktivität zu tragen (z.B. beim Einlaufen, Dehnen usw.).</p>	Covid-VO Bund Art. 3b
Pflicht für Schutzkonzept	Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten.	Covid-VO Bund Art. 4
Erheben von Kontaktdaten	Wenn die erforderlichen Abstände nicht jederzeit eingehalten werden können, müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden.	Covid-VO Bund Art. 4d und Art. 5
Gruppengrössen	Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 100 Personen im Innenbereich und 300 Personen im Aussenbereich durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.	Covid-Vo Bund Art. 6
Besondere Bestimmungen für den Sport	Zulässig sind Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger, einschliesslich Wettkämpfe.	Covid-Vo Bund Art. 6e

2.2. ESV

Neben den Covid-19 Auflagen des Bundes und der Kantone werden folgende «Commitments» des ESV umgesetzt:

- Die Überwachung der Umsetzung obliegt dem Veranstalter. Die Regeln und Vorgaben werden eingehalten. Alle Mitglieder des ESV und der Teilverbände nehmen ihre Vorbildfunktion wahr.
- Der Veranstalter hält sich an die kantonalen Regelungen und er hält sich an die Schutzkonzepte der angemieteten Hallen oder Räumlichkeiten (Gemeinde).
- Alle Schwinger, Funktionäre, Betreuer und Helfer stehen in der Verantwortung und halten die Vorschriften zwingend ein.
- Für alle Schwinger, Funktionäre, Betreuer, Helfer und Zuschauer sind die Richtlinien und Vorgaben klar kommuniziert und instruiert.

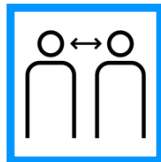
3. Übergeordnete Grundsätze

Die folgenden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) erlassenen Grundsätze sind bei den Schwingfesten verbindlich und zwingend einzuhalten.

- A Symptomfrei
- B Distanz halten (wenn immer möglich 1,5 m Abstand)
- C Schutzmaskenpflicht
- D Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- E Erfassung der Kontaktdaten
- F Bezeichnung verantwortliche Person, Einhaltung Schutzkonzept



A



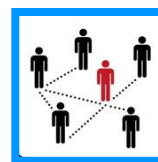
B



C



D



E



F

Diese Rahmenvorgaben werden mittels Plakaten auf dem Festgelände gut sichtbar angebracht. Der Speaker macht zudem mehrmals täglich eine Durchsage für die zwingende Einhaltung dieser Grundsätze.

3.1. A → Symptomfrei

Der Aufenthalt auf dem Festgelände ist nur für Personen (Schwinger, Betreuer, Helfer, Funktionäre, Medienschaffende) gestattet, wenn diese mindestens die letzten 48 Stunden gesund und symptomfrei sind. Wenn auf dem Festgelände dennoch Personen mit Husten oder anderen Symptomen festgestellt werden, dürfen diese vom Festgelände weggewiesen werden.

Schwinger, Funktionäre und Medienschaffende bestätigen zudem bei der Registrierung, respektive beim Antreten am Morgen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Gesundheitsvorgabe von 48 Stunden erfüllen.

Helferinnen und Helfer werden zudem bereits vor dem Fest schriftlich auf diese Gesundheitsauflage hingewiesen.

Alle Personen (Schwinger*innen, Offizielle, OK, Helfer etc.) werden bei der Eingangskontrolle (auf das abgesperrte Areal) befragt, ob sie Symptome haben oder nicht. Personen mit Symptomen dürfen das Areal nicht betreten, begeben sich nach Hause und nehmen mit ihrem Arzt/ihrer Ärztin Kontakt auf.

3.2. B → Distanz halten

Bei der An- und Rückreise, beim Betreten des Festgeländes, in der Garderobe, beim Duschen, in der Festwirtschaft – in all diesen und ähnlichen Situationen sind, wenn immer möglich die 1,5 Meter Abstand einzuhalten und als zusätzlichen Schutz dennoch die Schutzmaske zu tragen.

Von dieser Abstandsregel abweichen dürfen einzig Schwinger und Kampfrichter während ihres Einsatzes im Sägemehl sowie das Sanitäts- und Rettungspersonal, welches situativ handeln können muss.

3.3. C → Schutzmaskenpflicht

Es gilt auf dem ganzen Festgelände eine generelle Maskenpflicht. Von der Tragpflicht ausgenommen sind die Schwinger während ihres Kampfes im Sägemehl, Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie alle Personen temporär während der Einnahme von Essen und Getränken.

Die Schwinger legen die Maske beim Anziehen der Schwinghosen ab und ziehen sie nach dem Ausziehen der Schwinghosen wieder an. Die Täfelibuebe und Kampfrichter tragen während ihres Einsatzes am Kampfrichtertisch die Schutzmaske. Die Tragpflicht gilt nicht für den Kampfrichter, welcher im Sägemehlring im Einsatz steht. Er entscheidet selbst, ob er in dieser Zeit eine Maske tragen will oder nicht.

Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Maske tragen können, sind auf dem Festgelände nicht zugelassen, weil die Kontrollier- und Durchsetzbarkeit nicht gegeben ist.

3.4. → Hygiene einhalten

Händewaschen spielt bei der Hygiene eine entscheidende Rolle. Wer regelmässig seine Hände mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Darum müssen sich alle Personen beim Eintritt auf das Festgelände die Hände desinfizieren oder gründlich waschen. Dies muss auch eine Selbstverständlichkeit sein:

- nach jedem Gang auf das WC (auch Pissoir);
- vor- und nach jedem Besuch einer Konsumationsstelle;
- bevor eine Arbeit begonnen wird sowie nach Unterbruch oder Abschluss einer Arbeit.

Zudem wird auf das Händeschütteln bei Begrüssungen verzichtet. Eine Ausnahme wird nach Gangende bei den Schwingern gemacht. Dort gehört der Handschlag zu einem festen Ritual, das unverändert gültig bleibt.

Die Schwingler desinfizieren die Hände oder waschen sie gründlich vor und nach jedem Gang. Die Funktionäre (Kampfrichter, Einteilungskampfrichter, Kuriere und «Recheler») tun dies vor jeder Aufnahme ihrer Arbeit.

3.5. E → Registrierungspflicht

Auf Aufforderung des ärztlichen Dienstes des Kantons (Contact Tracing) müssen enge Kontakte zwischen Personen, während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um die Vorgaben des Kantons erfüllen zu können, besteht für alle auf das Festgelände eintretende Personen eine Registrierungspflicht. Dies gilt sowohl für Schwinger, Funktionäre, Betreuer, Helfer und Medienschaaffende. Zur Vermeidung von Stau beim Eingang werden die Angaben vorgängig zuhause ausgefüllt und beim Eingang nur noch abgegeben (Vorlage zum Ausfüllen wird vorgängig mit der Anmeldung verschickt und auf der Homepage publiziert.

Zur Sicherstellung einer einfachen Rückverfolgung werden für die einzelnen Gruppen separate Listen geführt. Es werden Vorname, Name, Adresse, Wohnort und Telefonnummer aufgenommen. Auf das Vorweisen von offiziellen Ausweisdokumenten wird verzichtet.

Es ist keine Sitzplatzregistrierung vorgesehen, jedoch werden die Sitzplätze je nach Schwingklub zugeteilt. Athleten müssen keinen Zettel ausfüllen, die Anmeldung im Extranet ist verbindlich.

Da im Voraus alle teilnehmenden Personen bekannt sind und keine Zuschauer auf Platz sein werden, wird auf eine Registrierung-App verzichtet.

3.6. F → Bezeichnung verantwortliche Person, Einhaltung Schutzkonzept

Es wird eine Covid-19 beauftragte Person bestimmt. Sie ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Die Kontaktdaten dieser Person sind Kapitel acht aufgeführt.

Aufgaben Alle auf dem Festgelände befindenden Personen:

- Halten sich an die geltenden Abstands- und Hygienevorschriften;
- Zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzeptes mit hoher Eigenverantwortung ein.

Aufgaben Covid-19 Beauftragter:

- Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes;
- Informiert die betroffenen Personen (Schwinger, Funktionäre, Helfer, Medien und Festbesucher) über die getroffenen Massnahmen und die festgelegten Abläufe;
- Ist für Covid-19 die Ansprechperson gegen innen und aussen;
- Pfl egt bei Bedarf zu den kantonalen Behörden;
- Stellt sicher, dass im Eingangsbereich auf das Festgelände, Eingangsbereichen in geschlossene Räume sowie an weiteren Orten im Gelände die Verhaltensregeln aufgehängt we

4. Anforderungen an Infrastruktur

4.1. Festgelände

Das Festgelände befindet sich auf dem Werhofareal in 4713 Matzendorf. Das Schwingfest findet auf der Aussenanlage statt und ist abgesperrt. Der Eintritt erfolgt über eine Eingangskontrolle. Es sind Betreuer (2 Betreuer pro Schwingklub plus 1 Betreuer je angebrochene 8 Schwinger über 16 Athleten), sowie Funktionäre und Helfer zugelassen. Zusätzlich 300 Gäste, welche über die Schwingklubs, die Möglichkeit bekommen, am Fest teilzunehmen. Die Einrichtung erfolgt gemäss Situationsplan im Anhang.

4.2. Ein- und Ausgänge

Beim Haupteingang ist eine Kontrollstelle eingerichtet. Hier erfolgt die Erfassung von Betreuern und Jungschwinger. Die Jungschwinger müssen sich via Extranetvoranmelden, hier werden nur noch Abmeldungen registriert, die Betreuer werden ebenfalls vorerfasst. Die Helfer und Funktionäre sind vorgängig bekannt und werden auf einer Liste geführt.

Sämtliche Besucher (13 Personen pro Schwingklub) werden durch den jeweiligen Schwingklub digital erfasst und dem OK vorgängig zu gestellt.

4.3. Schwingplatz

Bei jedem Kampfrichtertisch steht für Schwinger, Kampfrichter und Täfelibuebe Desinfektionsmittel zur Verfügung. Zudem werden jeweils nach Abschluss eines ganzen Ganges (6 x pro Tag) die Gurte der Schwinghosen und die Stühle der Kampfrichter desinfiziert.

Den Schwingern steht auf dem Schwingplatz fliessendes Wasser zur Verfügung.

4.4. Festwirtschaft

Die Gastronomie wird in 2 Zonen mit je einem Essens- und einem Getränkestand aufgeteilt. Die Schwinger, Funktionäre, Helfer und Betreuer erhalten ein Mittagessen inkl. Getränk. Das Essen kann in dem Pfarreisaal eingenommen werden, Tische mit max. 4 Personen innen und 6 Personen aussen. Die Gesamtzahl in einem Raum ist auf 50 Personen beschränkt. Das Essen wird gestaffelt eingenommen. Zudem darf auf dem ganzen Festgelände nur im Sitzen gegessen und getrunken werden.

4.5. WC-Anlagen

Bei allen WC-Anlagen werden genügend Wasserstellen mit fliessendem Wasser und Seifenspender installiert. Zudem werden dort Desinfektionsmittel aufgestellt.

Es wird ein Reinigungsplan erstellt, mit welchem eine regelmässige Reinigung und Desinfektion der WC-Anlagen sowie das Nachfüllen mit Ersatzmaterial sichergestellt wird.

4.6. Standorte mit Desinfektionsmittel

Nach Möglichkeit werden die Festbesucher zur Entlastung des Budgets vor dem Fest aufgefordert, selbst Desinfektionsmittel mitzunehmen. Zusätzlich wird mindestens an folgenden Standorten Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt:

- Haupteingang zum Festgelände;
- Bei allen Zugängen zu Ausgabestellen für Essen und Getränke;
- Bei allen WC Anlagen;
- Beim Eingang zum Gabentempel;
- Auf jedem Kampfrichtertisch;
- Im Einteilungs- und Rechnungsbüro;
- In der Garderobe der Schwinger;
- Im Umkleideraum der Helfer;
- Beim Speaker und an den Medienplätzen.

4.7. Garderobe, Dusche

Die Schwinger reisen umgezogen an, es stehen keine Duschen oder Garderoben zur Verfügung.

5. Sicherheit

5.1. Risikobeurteilung

Nebst Covid-19 gibt es auch andere Risikobereiche, die jedoch nicht Gegenstand dieses Konzeptes sind.

Schwingfest ohne Zuschauer: dass das Schwingfest aufgrund einer kurzfristigen Lageverschlechterung ohne Zuschauer durchgeführt werden muss. Dass dadurch wesentliche Einnahmen entfallen und nicht alle Liefer-, Sponsoren- und andere Verpflichtungen eingehalten werden können.

→ Um Auswirkungen frühzeitig beurteilen und geeignete Massnahmen rechtzeitig einleiten zu können, wird zusätzlich zum ordentlichen Budget auch ein Budget ohne Zuschauer erstellt.

- **Risiko für kurzfristige Absage des Schwingfestes:** dass das Schwingfest aufgrund einer Lageverschlechterung kurzfristig nicht durchgeführt werden kann.
 - Das Szenario einer kurzfristigen Absage wird von Beginn weg vom OK in die Planung miteinbezogen, um grössere finanzielle Schäden abzuwenden. Es wird darum bei allen Verhandlungen mit Lieferanten, Partnern, Spendern usw. einbezogen und Lösungen hierzu vereinbart, sollte ein solcher Fall eintreffen.

5.2. Durchführung des Schwingfestes

Die Verantwortung und der Entscheid über die Durchführung des Schwingfestes – auch ob mit oder ohne Zuschauer – obliegt in jedem Fall beim OK. Wenn eine Durchführung aus Sicht des OK nicht verantwortet werden kann, wird der Gauverband über den Entscheid so früh als möglich informiert. Bei Kranzfesten wird der Gauverband oder SKSV frühzeitig in den Entscheidungsprozess einbezogen. Die Bewilligung für die Durchführung des Schwingfestes liegt wie bisher, bei der zuständigen Behörde.

5.3. Umsetzung Schutzkonzept

Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes ist André Brönnimann, OK Präsident Solothurner Kantone Schwingfest 2021 zuständig.

Bei Verstoss gegen dieses Schutzkonzept wird wie folgt gehandelt:

- Die fehlbaren Personen werden auf ihr Fehlverhalten aufmerksam gemacht. Und mit Wegweisung gedroht.
- Im Wiederholungsfall wird die Person des Platzes verwiesen.
- Bei Widerstand der Person/-en wird der Verweis mit der Polizei durchgesetzt.
- Wenn im grossen Stile das Konzept nicht eingehalten wird, behält sich das OK vor, den Anlass sofort abzubrechen.

5.4. Verwendung der Covid-19 Personendaten

Die erfassten Personendaten werden durch die Covid19 verantwortliche Person, während 14 Tagen sicher aufbewahrt und anschliessend durch diese vernichtet. Die Daten werden weder für andere Zwecke verwendet noch an Dritte weitergegeben.

5.5. Vorgehen bei Personen mit Symptomen

Wenn während des Schwingfestes bei einer Person Anzeichen von Erkrankungen (z.B. starker Husten oder mögliches Fieber) festgestellt werden, wird diese vom Covid-19 Verantwortlichen oder einem OK-Mitglied diskret angesprochen, die Person beiseite genommen und dann höflich aufgefordert, zum Schutz der andern das Festgelände unverzüglich zu verlassen.

5.6. Haftungsausschluss

Schwinger, Funktionäre, Helfer, Medienschaaffende und Betreuer begeben sich auf eigenes Risiko auf das Festgelände. Das OK lehnt bei einer möglichen Infizierung oder Erkrankung mit Covid-19 auf dem Festgelände jegliche Haftung ab.

6. Information, Kommunikation

6.1. Informationen vor dem Fest

Vor dem Fest werden so weit als möglich, die wichtigsten Informationen zu den geplanten Schutzmassnahmen auf den Kanälen wie Internet, persönliche Anschrift, etc.kommuniziert. Zu den Informationen gehören unter anderem, dass:

- die übergeordneten Grundsätze des BAG strikte einzuhalten sind;
- am Fest nur Sitzplätze zur Verfügung stehen und eine Registrierungspflicht gilt;
- Sämtliche Gäste sind via Gästeliste vorgängig und digital registriert. Dies verkürzt die Registrierungszeit erheblich, oder fällt komplett weg.;
- zur Entlastung des Organisers persönliches Desinfektionsmittel mitzunehmen ist, jedoch auf dem Festgelände ergänzend zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- Bei nicht einhalten der Corona-Schutzmassnahmen werden diese Personen nach Hause geschickt und vom Anlass disqualifiziert.

6.2. Informationen am Fest

Die Plakate zu Covid-19 werden gut sichtbar beim Eingang auf das Festgelände, bei allen Eingangsbereichen zu geschlossenen Räumen sowie an weiteren geeigneten Orten auf dem Festgelände aufgehängt.

Der Speaker macht zudem mehrmals am Tag Durchsagen zu den wichtigsten Verhaltensregeln in Bezug auf das Virus Corona und er ergreift bei sich abzeichnenden Problemen bei der Umsetzung gezielt das Wort und ermahnt die Festbesucher auf die Pflicht zur Einhaltung der angeordneten Massnahmen.

6.3. Medienschaaffende

Die Medienschaaffenden melden sich wie bisher via dem Agenda-Tool der Webseite ESV:

<https://esv.ch/agenda> zum jeweiligen Schwingfest an. Der Medienverantwortliche dieses Schwingfestes nimmt zeitgerecht vor dem Schwingfest die Triage der angemeldeten Medienschaaffenden vor und instruiert diese unter anderem über folgende einzuhaltende Massnahmen:

- Covid-19 frei, das heisst mindestens die letzten 48 Stunden gesund und symptomfrei;
- Contact Traicing, respektive Registrierungspflicht;
- Benutzung der Desinfektionsstationen;
- Maskentragpflicht für alle Fotografen, Kameraleute und Medienschaaffenden auf dem ganzen Festgelände, inklusive Schwingplatz und allfälligen Interviewzonen.

7. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Schutzkonzept kann aufgrund von aktuellen Entwicklungen und veränderten Auflagen des Bundes und des Kantons Solothurn jederzeit kurzfristig angepasst werden.

8. Auskunftsstelle

Covid-19 verantwortliche Person dieses Schwingfestes:

Vorname: André

Name: Brönnimann

Adresse: Erzweg 99

Wohnort: 4713 Matzendorf

E-Mail: andre@trend-fabrik.ch

Telefon: 079 344 06 81